

Mag. Susanne Fromwald  
Vorsitzende des Tierschutzrates  
im Gesundheitsministerium

Radetzkystraße 2  
A - 1030 Wien

Betrifft: Begutachtungsverfahren zur GZ BMG-74100/0026-II/B/10/2012

## Stellungnahmen aus dem Tierschutzrat zum Entwurf eines „Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes“

Wien, 10. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit darf ich Ihnen zusammenfassend die eingelangten Meinungen der Experten aus dem Tierschutzrat zu oben genanntem Gesetzesentwurf übermitteln.

**Drei Punkte werden in mehreren Stellungnahmen besonders kritisch gesehen bzw. abgelehnt:**

- die „Verdrängung“ des § 32 TschG („Schächten“),
- die Bestimmungen des § 6 zur (wissenschaftlichen) Prüfung und Konsultation der Leitfäden
- die Wortwahl von „unvermeidbaren“ Schmerzen in § 4 im Gegensatz zu „ungerechtfertigten“ Schmerzen im TschG

Die vorliegenden sechs Stellungnahmen sind zusammenfassend und teilweise stark gekürzt wiedergegeben. Die stellungnehmenden Institutionen werden im weiteren Text wie folgt abgekürzt: TSO (= Tierschutzombudsstelle), BOKU (= Universität für Bodenkultur Wien) und Vet-Med (= Veterinärmedizinische Universität Wien).

Mit freundlichen Grüßen,

Susanne Fromwald

## **Stellungnahmen aus dem Tierschutzrat zum Entwurf eines „Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes“**

Zusammenfassende Darstellung:

### **Verdrängung des § 32 TSchG – „Schächten“**

(TSO NÖ, Tirol und Wien sowie Vet-Med)

**TSO NÖ:** § 32 TSchG wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 derogiert. Somit werden auch die Regelungen des § 32 (3-5) TSchG betreffend **rituelle Schlachtungen** ohne vorausgehende Betäubung außer Kraft gesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 räumt den Mitgliedsstaaten in punkto „rituelle Schlachtungen“ ein, strengere Regelungen beizubehalten bzw. strengere Regelungen vorzusehen (Art. 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2) - in dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird davon nicht Gebrauch gemacht!

Folglich wären ab 1. Jänner 2013 rituelle Schlachtungen von Tieren ohne vorausgehende Betäubung ohne Bestehen zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft, ohne Bewilligung und ohne Einhaltung der in § 32 Abs. 5 TSchG festgelegten Anforderungen – somit **auch ohne post cut-stunning** – zulässig!

**TSO Tirol:** Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 räumt den Mitgliedsstaaten im Punkt der rituellen Schlachtungen jedoch ein, strengere Regelungen beizubehalten bzw. strengere Regelungen vorzusehen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird davon nicht Gebrauch gemacht. **Aus tierschutzfachlicher Sicht wäre ein solcher Rückschritt für Österreich nicht nachvollziehbar.**

**TSO Wien:** Es ist daher zu fordern, von der Ermächtigung gemäß Artikel 26 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr.1099/2009 Gebrauch zu machen und durch entsprechende Formulierung im Verordnungstext **sicherzustellen**, dass die derzeit in Österreich **geltenden Regelungen** auch hinsichtlich der rituellen Schlachtungen **beibehalten** werden.

**Vet-Med:** Im Entwurf sollte von der **Ermächtigung gem. Art. 26 Abs. 1** der EU-VO Gebrauch gemacht und **sichergestellt werden**, dass 1. die Voraussetzungen für die Vornahme ritueller Schlachtungen (zwingende religiöse Ge- oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft und Bewilligungspflicht iSd § 32 Abs. 3, 4 und 5 TSchG) sowie 2. die Anforderungen an die Durchführung ritueller Schlachtungen („post cut-stunning“ und sonstige Anforderungen gem. § 32 Abs. 4 und 5 TSchG bzw. gemäß Abschnitt II des Anhangs D zur TSch-Schlacht-VO) in der **derzeit geltenden Form rechtswirksam beibehalten** werden.

## Zu § 2 - Berufungsbehörde (TSO NÖ)

TSO NÖ: Eine Berufungsbehörde analog zu § 33 (2) TSchG ist nicht festgelegt.

## Zu § 4 - „Vermeidbare“ versus „ungerechtfertigte“ Schmerzen (TSO NÖ, Stmk, Tirol und Wien)

Vier Stellungnahmen der Tierschutzombudschaften NÖ, Steiermark, Tirol und Wien weisen auf die Diskrepanz der Wortwahl hin. In § 4 (1) wird die Formulierung „*einem Tier entgegen § 5 TSchG vermeidbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt*“ verwendet. Gemäß § 5 (1) TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Da auf § 5 TSchG Bezug genommen wird, wäre der Begriff „vermeidbare“ durch „ungerechtfertigte“ zu ersetzen.

## Zu § 6 - Wissenschaftliche Prüfung von Leitfäden, Konsultationen (TSO NÖ, Stmk und Wien sowie BOKU und Vet-Med)

**TSO NÖ:** Gemäß Artikel 13 (2) b Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden die in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c genannten wissenschaftlichen Gutachten berücksichtigt. In § 6 findet sich diese Berücksichtigung von wissenschaftlichen Gutachten nicht wieder.

**TSO Stmk:** Zur Prüfung ausgearbeiteter Leitfäden gem. Art. 13 der VO (EG) Nr. 1099/2009 durch den Vollzugsbeirat gem. § 42a TSchG ist anzumerken, dass auch eine Prüfung durch den Tierschutzrat gem. § 42 TSchG wünschenswert ist.

**BOKU:** Wenn schon keine Prüfung, sollte zumindest eine Stellungnahme des Tierschutzrates zu den Leitfäden vorgesehen werden (dies ist auch mit TSchG §42, Absatz 7 vereinbar). Dies würde auch eine Mindestbefassung durch WissenschaftlerInnen sicherstellen (immerhin geht es um die Feststellung z.B. der Wirksamkeit der Betäubung), da es sich sonst (§7, Absatz 2) nur um eine Kann-Bedingung handelt.

**Vet-Med:** Verpflichtende Beiziehung unabhängiger Wissenschaftler: Gem. Art. 13 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 1099/2009 ist zwingend zu gewährleisten, dass bei der Erarbeitung der Leitfäden wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden. Dies wird durch den Entwurf nicht sichergestellt, da § 7 Abs. 2 den zuständigen Bundesminister lediglich dazu ermächtigt, „Personen oder Institutionen mit der Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten [...] zu beauftragen.“ Durch den Wortlaut des § 6 des Entwurfs sollte sichergestellt werden, dass die Unternehmerorganisationen die Leitfäden unter Einbeziehung unabhängiger Wissenschaftler erarbeiten.

Konsultation von NGOs und sonstigen „interessierten Kreisen“: Gem. Abs. 2 lit. a) der VO ist bei der Ausarbeitung der Leitfäden sicherzustellen, dass die im einschlägigen Bereich tätigen NGOs und die jeweils „interessierten Kreise“ zu konsultieren sind. Im Entwurf werden dafür keine Vorkehrungen getroffen. Eine Ergänzung über die verpflichtende Konsultation von NGOs, die auf dem Gebiet des Tierschutzes tätig sind, sollte vorgenommen werden.

Genehmigung durch den Tierschutzvollzugsbeirat: Während nach den Erläuterungen zu § 6 der Vollzugsbeirat gem. § 42a TSchG dazu berufen ist, die von den Unternehmerorganisationen erarbeiteten Leitfäden zu prüfen und zu genehmigen, ermächtigt § 6 den Vollzugsbeirat lediglich zur Prüfung der Leitfäden. § 6 des Entwurfs sollte daher um einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt ergänzt werden.

**TSO Wien**: Zur Ausarbeitung von Leitfäden ist festzuhalten, dass gemäß Artikel 13 Abs 1 der EU-VO die Leitfäden zwar von den Unternehmensorganisationen auszuarbeiten und zu verbreiten sind. Gemäß Artikel 13 Abs 2 lit.a gegenständlicher EU-VO sind aber auch die im einschlägigen Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen und die jeweils „interessierten Kreise“ zu konsultieren. Auf die Bestimmungen des Abs 2 lit.a der EU-VO wird im gegenständlichen Entwurf nicht Rücksicht genommen und es ist eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass eine Einbindung von NGOs, die einschlägig auf dem Gebiet des Tierschutzes tätig sind, sowie der Wissenschaft (Veterinärmedizinische Universität), der Tierschutzombudspersonen, und eventuell auch der davon betroffenen Religionsgemeinschaften, zu erfolgen hat.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in den Erläuterungen zu § 6 des vorliegenden VO-Entwurfes festgehalten ist, dass dem Tierschutz-Vollzugsbeirat die Rolle zukommt, die Leitfäden zu prüfen und im entsprechenden Fall zu genehmigen. Der Wortlaut des § 6 ermächtigt den Vollzugsbeirat allerdings lediglich zur Prüfung der Leitfäden. Der Verordnungstext ist daher entsprechend zu ergänzen.

#### Zu § 7 Abs. 2 (TSO NÖ)

Es stellt sich die Frage, ob die Formulierung des § 7 (2) den Bestimmungen des Artikel 20, VO (EG) Nr. 1099/2009 genügt.

#### Zu § 8 Abs. 2 und 3 Sachkundenachweis und Schulungsprogramme (TSO NÖ und Stmk)

**TSO NÖ**: Die Sachkundenachweise der in einem Betrieb tätigen Personen sollten auch im Betrieb aufliegen müssen, was eine Erleichterung bei der Kontrolle darstellen würde und die Sachkundenachweise nicht erst im Nachhinein bei den ausstellenden Stellen abgefragt werden müssen.

**TSO Stmk:** Die Programme für die Schulungen, die Inhalte und die Modalitäten der Prüfungen gem. Art. 21 Abs. 1 lit.c der VO (EG) Nr. 1099/2009 sind von der Bundesministerin, dem Bundesminister für Gesundheit und dem Vollzugsbeirat gem. § 42a TSchG zu genehmigen. Auch hier ist es wünschenswert, den Tierschutzrat gem. § 42 in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

### Zu § 9 - Entzug von Sachkundenachweisen (TSO Stmk)

**TSO Stmk:** Der befristete oder dauerhafte Entzug des Sachkundenachweis von der Behörde ist nicht klar formuliert. Hier ist eine Definition in Analogie zum § 39 Abs. 1 TSchG wünschenswert, das Einbeziehen einer Verurteilung durch das Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal bzw. wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist es von großer Wichtigkeit, dass der dzt. § 32 TSchG durch vorliegenden VO-Entwurf nicht derogiert wird.

### Zu §10 (BOKU Wien)

**BOKU:** Laut Geschäftsordnung können Beschlüsse des Tierschutzrates bei sehr kurzer Frist auch im Umlaufbeschluss gefasst werden. Die Einschränkung der Anhörung des Tierschutzrates im Zusammenhang mit der 'beschleunigten Erlassung' ist daher nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden.

## Allgemeine Anmerkungen

### TSO NÖ zur Behördenzuständigkeit

Unter dem Punkt Vollzug wird in § 2 (1) festgelegt, dass, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde ist. In § 11 (1) wird festgelegt, dass mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nicht anders bestimmt wird, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit zuständig ist. Es stellt sich die Frage, wer nun tatsächlich für den Vollzug/Vollziehung zuständig ist. Im Ablauf des Textes wechselt die zuständige Behörde immer wieder, ist teilweise namentlich genannt und teilweise als Behörde bzw. zuständige Behörde bezeichnet. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte statt des Begriffs Behörde bzw. zuständige Behörde diese jeweils namentlich genannt werden.

### **Vet-Med zu „Allgemeine Bestimmungen“**

Durch das erste Hauptstück des Entwurfs mit den allgemeinen Bestimmungen werden Vollzugsbestimmungen für die VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie für alle unionsrechtlichen Vorschriften geschaffen, die künftig auf EU-Ebene auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden, in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind und somit keiner Umsetzung, sehr wohl aber einer nationalen Begleitgesetzgebung bedürfen. Eine solche gemeinsame Begleitgesetzgebung zur Vollziehung unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der EU führt zu einer transparenten und übersichtlichen Rechtslage und ist daher aus rechtstechnischer Sicht zu begrüßen. Es ist sachlich geboten und daher ebenfalls positiv zu beurteilen, dass die angeführten unionsrechtlichen Bestimmungen nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TSchG) vollzogen werden sollen.

### **Vet-Med zur Anpassung der Tierschutz-Schlacht-VO**

Schließlich wird festgehalten, dass es zweckmäßig gewesen wäre, die im Vorblatt zum Begutachtungsentwurf angekündigte Novellierung („Anpassung“) der nationalen Tierschutz-Schlacht-VO gleichzeitig mit dem gegenständlichen Entwurf vorzulegen, um die künftigen Regelungen im Bereich des Schlachttierschutzes gesamthaft beurteilen zu können.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bevorstehenden Novellierung der TSch-Schlacht-VO eine Betäubungspflicht für Krustentiere vorgesehen werden sollte, wie dies vom Tierschutzrat auf der Grundlage einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse wiederholt empfohlen wurde.

Erstellt von:

Mag. Susanne Fromwald

Vorsitzende des Tierschutzrates

Wien, 10. August 2012